

EIN GRUNDGESETZ GEGEN FASCHISMUS

Das Bestehen von Politischen Parteien und anderen Organisationen, die sich in ihren Programmen auf totalitäre Methoden und Praktiken des Nazismus, Faschismus und Kommunismus berufen, sowie die, deren Program oder Funktionsweise Völkerhaß oder Rassenhaß, Gewaltanwendung zur Machtergreifung oder Einflußnahme auf die Staatspolitik oder eine Geheimhaltung ihrer Strukturen oder Mitgliedschaft, voraussetzt oder zuläßt, sind verboten.

So wurde der Artikel 13 des Projekts einer neuen Verfassung der Republik Polen in ihrem am 16. Januar 1997 von der Verfassungskommission der Nationalversammlung akzeptierten Wortlaut formuliert.

Deshalb endete die von GAN – Grupa Anty-Nazistowska (Anti-Nazistische Gruppe) und „NIGDY WIĘCEJ“ („NIE WIEDER“) geführte Kampanie für die Einführung eines im Grundgesetz verankerten Verbots von Aktivitäten mit rassistischem und nazistischem Charakter mit einem Erfolg. Ein solches Verbot ist in vielen Verfassungen demokratischer Staaten Europas vorhanden.

Unsere Kampanie erlangte die Unterstützung der nachstehenden Organisationen: Polnische Jüdische Studentenunion, Federation der Jungen der Arbeitsunion, der Jugendorganisation der Polnischen Sozialistischen Partei, sowie der ukrainischen und deutschen Minderheit. Eine große Bedeutung hatte auch die Brief- und Postkartensendeaktion mit Bekundung der Unterstützung der Idee einer antifaschistischen Verfassungsvorschrift. Der Vorschlag zur Festsetzung eines solchen Verfassungsverbots wurde unter anderem beim Treffen der Vertreter des Vereins „NIGDY WIĘCEJ“ mit dem Vorsitzenden der Verfassungskommission Herrn Stanisław Mazurkiewicz sowie Herrn Jacek Kuroń und Tadeusz Mazowiecki am 24. Oktober 1996 vorgestellt. Entsprechende Änderungsvorschläge des Projekts des Grundgesetzes wurden von den Abgeordneten Wojciech Borowik (Arbeitsunion) und Henryk Kroll (Deutsche Minderheit) vorgestellt.

Warschau, den 25.10.1996

**Sehr geehrter Herr Abgeordnete
Marek Mazurkiewicz
Vorsitzender der Verfassungskommission
der Nationalversammlung
Wiejskastrasse 2/4, Warschau**

Sehr geehrter Herr Vorsitzende

In Anknüpfung an unser Gespräch am 24 X 1996, unterbreiten wir im Namen des Vereins „NIGDY WIĘCEJ“ den Vorschlag der Hinzufügung zum Projekt des Grundgesetzes vom 19 VI 1996 („Republik Polen“ Nr. 143/1996) und dadurch in die zukünftige Verfassung der Republik Polen des folgenden Textes:

Art. 26a

Die Anstachelung zur Diskrimination, Feindlichkeit oder Gewalt auf dem Hintergrund der Nationalität oder der Rasse ist verboten.

Begründung:

Eine Vorschrift in diesem Sinne erachten wir als notwendig aufgrund der Sicherheit und Würde polnischer Staatsbürger sowie auf dem Hochheitsgebiet der Republik Polen verweilender Personen., als auch aufgrund der durch rassistische Ausschreitungen angeschlagenen guten Namens Polens in der Welt.

Die Beachtung einer solchen Vorschrift wird im Einklang zu den von Polen ratifizierten internationalen Abkommen stehen (unter anderem: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10 XII 1948 – Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16 XII 1966 – Art. 20 Abs. 2). Ähnliche Vorschriften sind in den demokratischen Verfassungen europäischer Staaten verankert (unter anderem: der Verfassung der Portugisischen Republik vom 2 IV 1976 – Art. 46 Abs. 4; der Verfassung der Republik

Italien vom 27 XII 1947 – Art. 12, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 8 V 1949 – Art. 9 Abs. 2; Art. 26 Abs. 1 – der Verfassung der Litauischen Republik vom 25 X 1992 – Art. 25 Abs. 4; der Verfassung der Kroatischen Republik vom 22 XII 1990 – Art. 39; der Verfassung der Republik Slowenien vom 23 XII 1991 – Art. 63; der Verfassung der Bulgarischen Republik vom 12 VII 1991 – Art. 11 Abs. 4; Art. 39; Art. 44 Abs. 2)

Hochachtungsvoll

**RAFAŁ PANKOWSKI
ADAM BODNAR**

Warschau, den 14.11.1996

**Herr
Rafał Pankowski und
Herr
Adam Bodnar
Verein „NIGDY WIĘCEJ“, Bydgoszcz**

Sehr geehrte Herr

Ich bestätige hiermit den Zugang Ihres Schreibens mit dem Vorschlag zum einheitlichen Projekt des Grundgesetzes der Republik Polen, samt Begründung.

Gleichzeitig danke ich Ihnen herzlichst für die Zusendung der Arbeitsmaterialien, von denen im Rahmen der Tätigkeiten der Verfassungskommission der Nationalversammlung, bei der Prüfung der Änderungsvorschläge des Projekts des Grundgesetzes der Republik Polen gebrauch gemacht wird.

Verbleibe mit Hochachtung

**MAREK MAZURKIEWICZ
Vorsitzender der Verfassungskommission
der Nationalversammlung**